

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
Zeile 10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

Bekanntmachung.

Nachdem ich am heutigen Tage die Führung der Geschäfte bei dem Standesamte Eibenstock bis auf Weiteres übernommen, mache ich bekannt, daß solche in der Vormittagstunde von 11—12 Uhr jeden Wochentags von mir in meinem Hause, am Postplatz Nr. 13, expedirt werden sollen.

Außerhalb dieser Geschäftszeit werden standesamtliche Amtshandlungen nur in besonders dringenden Fällen vorgenommen. Im Uebrigen verweise ich auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Der Standesbeamte.
In Vertretung: Oscar Georgi.

- § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.
- § 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:
 - 1) der eheliche Vater;
 - 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
 - 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
 - 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
 - 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Sedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.
- § 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.
- § 22. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Raude der ersten Eintragung.
- § 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nachfolgenden Tage geschehen.
- § 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nachfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und den Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.
- § 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtskräftig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.
- § 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.
- § 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.
- § 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.
- § 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:
 - 1) ihre Geburtsurkunden,
 - 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.
- § 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.
- § 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.
- § 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.
- § 68) Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Rückschau auf das verfloffene Jahr.

Das soeben zu Ende gegangene Jahr war ziemlich reich, wenn auch nicht gerade an staatserschütternden, so doch an wichtigen Ereignissen und legislatorischen Neuerungen, welche ohne Zweifel einen entscheidenden Einfluß auf die ferneren Geschicke der betreffenden Völker haben werden. Heftige Parteikämpfe gab es fast in allen Staaten, die sich des Besitzes von politischen Parteien erfreuen. Hier und dort werden diese Kämpfe auch in dem begonnenen Jahre noch fortwähren, d. h. ohne eine Entscheidung zu bringen, während einigen Staaten schon jetzt mit Sicherheit das Prognostiken gestellt werden kann, daß die Zeit des unentschiedenen Krieges der Parteien gegen einander für sie nun bald vorüber sein wird. Auch an Wassenkämpfen fehlte es nicht. Selbst in Europa floß an zwei Stellen das Blut in Strömen, zwei Insurrectionen dauern noch immer fort, ohne Aussicht, bald beigelegt zu werden. Doch sind Beide glücklicher Weise localisirt; dank der Friedfertigkeit der Großmächte werden sie keinen Anlaß zu einem europäischen Kriege geben.

Was unser deutsches Vaterland anbelangt, so sind namentlich die vom Reichstage und vom Bundesrath beschlossenen wichtigen neuen Gesetze anzuführen, namentlich das Landsturmgesetz, welches, für den Fall, daß das deutsche Gebiet bedroht ist, die Kriegspflichtigkeit bis zum 43. Lebensjahre ausdehnt, ferner das sogen. Civilehegesetz und

das Bankgesetz, die alle drei noch in letzter Frühjahrsession endgültig genehmigt wurden. In der Anfangs November begonnenen Winteression wurden zwar weniger wichtige Vorlagen erledigt, aber die Verhandlungen waren darum nicht weniger interessant, welche sich um die von den Regierungen vorgeschlagenen neuen Steuergesetzen (Börsensteuer und Erhöhung der Brausteuern) und um die Vorlage betreffs Ergänzung und Verbesserung des Strafgesetzbuches drehten. Diese Verhandlungen erregten um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, als man glaubte, die Reichsregierung werde dieselben zum Ausgangspunkte eines Bruches mit den Liberalen machen. Doch dieser Glaube beruhte auf Irrthum. Trotdem der Reichstag die Steuergesetze verwarf; das Deficit im Reichshaushaltetat durch Streichungen in den Einnahmen beseitigte und auch die gegen die Sprech-, Vereins- und Pressefreiheit gerichteten Bestimmungen der Strafgesetznovelle verhorrescirte, so gab sich die Reichsregierung, wenn auch widerstrebend, doch damit zufrieden und fügte sich den Beschlüssen der Volksvertretung in echt constitutioneller Weise, ohne daß es auch nur zu entfernt so heftigen Debatten gekommen wäre, wie zur Zeit des preuß. Verfassungskonflikts. Gewiß ein nicht zu verkennender Fortschritt. — Elsaß-Lothringen that einen kleinen Schritt vorwärts auf dem Wege zur staatlichen Selbstständigkeit. Es wurde vom Kaiser die Einsetzung eines Landesausschusses gewährt, dem zwar keine beschließende Gewalt, so doch aber eine beratende und begutachtende